



mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



14. Jahrgang

Freitag, den 13. März 2009

Nr. 03

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

**04. April 2009
08.00 - 10.00 Uhr**

**Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2009

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechts- aufsicht

Mit Beschluß vom 26.01.2009 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 12.02.2009, Az.: 15-GM/0066-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2009 zugelassen.

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 17.02.2009 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03 /2009, Erscheinungsdatum 13.03.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 16.03.2009 bis 02.04.2009

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bad Colberg-Heldburg/OT Heldburg, den 17.02.2009

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung 2009

der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Auf Grund des § 50 Abs. 2 ThürKO erläßt die VG „Heldburger Unterland“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	843.800 EUR
in den Ausgaben auf	843.800 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	24.000 EUR
in den Ausgaben auf	24.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.600 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der gemäß § 50 Abs. 1 ThürKO umzulegen ist (Umlage), wird auf 631.000 EUR festgesetzt.

(2) Als einheitlicher Umlagesatz werden 119,98 EUR pro Einwohner im Jahr festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 17.02.2009

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 27.03.2009

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 09.04.2009

Gemeinde Westhausen

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht
Mit Beschluss vom 09.02.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht
Mit Beschluss vom 28.01.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 12.02.2009, Az.: 15-GM/0069-09, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2009 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 09.02.2009, Az.: 15-GM/0068-09, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 zugelassen.

gez. Riedel -Siegel-
Bürgermeister

gez. Schwarz -Siegel-
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2009 wurden am 17.02.2009 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 16.02.09 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland" Nr. 03 /2009, Erscheinungsdatum 13.03.2009.

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland" Nr. 03/2009, Erscheinungsdatum 13.03.2009.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 16.03.2009 bis 02.04.2009

vom 17.03.2009 bis 30.03.2009

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Westhausen, den 17.02.2009

Bad Colberg-Heldburg, den 16.02.09

gez. Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen

gez. Schwarz
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Westhausen

Haushaltssatzung 2009 der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die Gemeinde Westhausen folgende Haushaltssatzung:

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	669.500 EUR
in den Ausgaben auf	669.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	145.300 EUR
in den Ausgaben auf	145.300 EUR

festgesetzt.

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.783.100 EUR
in den Ausgaben auf	2.783.100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.743.600 EUR
in den Ausgaben auf	1.743.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 175.000 EUR festgesetzt.

§ 3

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	235 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.500 EUR festgesetzt.

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 463.800 EUR festgesetzt.

§ 6

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Westhausen, den 17.02.2009

Bad Colberg-Heldburg, den 16.02.09

gez. Riedel
Bürgermeister Siegel

gez. Schwarz
Bürgermeisterin Siegel

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat die Stadt Bad Colberg-Heldburg am 28.01.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

- bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,00 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	50 %
Gehweg	je 1,20 m	50 %
Parkstreifen	je 2,00 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	50 %

- bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, sogenannte **Haupterschließungsstraßen**

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	4,50 m	35 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	35 %
Parkstreifen	je 2,00 m	35 %
Gehweg	je 1,20 m	40 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	35 %

- bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	5,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,20 m	25 %
Parkstreifen	je 2,00 m	25 %
Gehweg	je 1,20 m	40 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,00 m	25 %

Die beigefügte Anlage über die Straßenklassifizierung ist Bestandteil dieser Satzung

Der § 5 Abs. 3 d) bb) und Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 33 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **33 m** verläuft,

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinaus und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis b) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes (Taufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Bad Colberg - Heldburg, den 16.02.09

gez. **Schwarz**

Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht
Mit Beschluss vom 28.01.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht im Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.02.2009 Az.: 1-15-L/121-09 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 13.08.2002 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Colberg-Heldburg, den 16.02.09

gez. **Schwarz, Anita**

Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Anlage

Straßenklassifizierung als Anlage zur Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Heldburg, Bad Colberg, Lindenau, Einöd, Gellershausen, Völkershäuser und Holzhausen

OT Heldburg

Hauptverkehrsstraßen:

- Umgehungsstraße von Völkershäuser nach Hellingen
- ab Kreuzung Umgehungsstraße in Richtung Lindenau
- ab Kreuzung Umgehungsstraße in Richtung Bad Colberg

Haupterschließungsstraßen:

- Bahnhofsstraße ab Kreuzung Umgehungsstraße bis Kreuzung Häfenmarkt/Friedhofstraße
- Häfenmarkt ab Kreuzung Bahnhofs-/Friedhofstraße bis an die Anlage Schuhmarkt
- Schuhmarkt bestehend aus den Straßengrundstücke 453, 401 (Ledergasse), 279/2, Teilflächen der Straßengrundstücke 569/3 (beginnend an der Anlage Untere Vorstadt bis Höhe Rathaus/Haus Nr. 68) und 454 (beginnend Haus Nr. 68 (Gr.st. 193) bis Ecke Seilergasse (Gr.st. 247))
- Untere Vorstadt bestehend aus Teilflächen der Straßengrundstücke 569/3 (beginnend Kreuzung Lindenauer Straße bis Unteres Tor), 311, u. 359
- Lindenauer Str. ab Kreuzung Untere Vorstadt bis Kreuzung Umgehungsstraße
- Am Fleck
- Hellinger Straße ab Anlage Schuhmarkt bis Ende Schulgelände
- Friedhofsstraße bis Kreuzung Straße „Hinter der Kirche“
- Straße „Hinter der Kirche“

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Lindenau**Hauptverkehrsstraßen:**

- Landesstraße L 1135 von Heldburg in Richtung Autenhäusern

Haupterschließungsstraßen:

- keine

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Einöd**Hauptverkehrsstraßen:**

- Landesstraße von Heldburg in Richtung Lindenau

Haupterschließungsstraßen:

- Straße aus Richtung Poppenhausen bis Kreuzung Landesstraße

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Gellershausen**Hauptverkehrsstraßen:**

- Straße von Heldburg in Richtung Westhausen

Haupterschließungsstraßen:

- Straße aus Richtung Rieth bis Kreuzung

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Völkershausen**Hauptverkehrsstraßen:**

- Landesstraße von Heldburg in Richtung Seidingsstadt

Haupterschließungsstraßen:

- Straße von Kreuzung Landesstraße bis 1. Kreuzung in Richtung Ortsmitte

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Holzhausen**Hauptverkehrsstraßen:**

- Landesstraße von Heldburg in Richtung Bad Rodach

Haupterschließungsstraßen:

- keine

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

OT Bad Colberg**Hauptverkehrsstraßen:**

- Straße von Heldburg in Richtung Ummerstadt
- Straße aus Richtung Sülzfeld bis Kreuzung Ummerstädter Straße

Haupterschließungsstraßen:

- Straße aus Richtung Billmuthausen bis Kreuzung Sülzfelder Straße

Anliegerstraßen:

- alle übrigen nicht aufgeführten Straßen

Ausgefertigt Bad Colberg-Heldburg, den 16.02.2009

Schwarz

Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Mühlrangen“ Gemeinde Hellingen, OT Hellingen**

Der von der Gemeinde Hellingen am 04.11.2008 mit Beschluss Nr.: 03/08/03 als Satzung beschlossene

Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Mühlrangen“

wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 10.02.2009 / Az.: I-30-BP-01/09 **genehmigt**.

Der Bebauungsplan „Mühlrangen“, seine Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Hellingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hellingen, 16.02.2009

gez. Beyer
Bürgermeister

Siegel

VG informiert:**Liebe Eltern,**

zur konkreten Planung der Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2009/2010 in den Kindertagesstätten der Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ werden Sie gebeten, verbindlich mitzuteilen, ob Sie für Ihr Kind einen Kindergartenplatz in den Kindertagesstätten Heldburg, Hellingen, Rieth, Gompertshausen, Westhausen bzw. Ummerstadt in Anspruch nehmen wollen.

Anmeldungen sind im jeweiligen Kindergarten erhältlich. Anmeldungen sind in der Regel 6 Monate vor Inanspruchnahme einer Betreuung in der jeweiligen Kindertagesstätte abzugeben. Bitte haben Sie Verständnis, dass spätere Anmeldungen nur noch bedingt Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Staudigel
Kämmerer

Gemeinde Gompertshausen

**Wahlleiter Frau Katrin Weißmann
über VG „Heldburger Unterland“
OT Heldburg, Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg**

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Gompertshausen sind am 07.06.2009 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg,

Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg von

Montag		9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und	13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch		9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag		9.00 - 11.30 Uhr

im Sekretariat ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Gompertshausen, Kirchplatz in Gompertshausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie

infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gompertshausen, den 10.03.2009

Weißmann, Katrin

Wahlleiter

der Gemeinde Gompertshausen

Thüringer Kommunalwahlen 2009

Gemeinde Hellingen

Wahlleiter

Herr Beyer

Hauptstraße 8

98663 Hellingen

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Hellingen sind am 07.06.2009 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter

Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Hellingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat,

zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 48 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg von

Montag	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

im Sekretariat ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hellingen, Hauptstraße 8, 98663 Hellingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schrift-

liche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hellingen, den 10.03.2009

gez. Beyer, Robert
Wahlleiter

Wahl der Ortsteilbürgermeister der Gemeinde Hellingen

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hellingen, Rieth, Albingshausen, Poppenhausen und Käflitz der Gemeinde Hellingen wird am 7. Juni 2009 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte

einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Hellingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind insgesamt 24 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, OT Heldburg,

Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg von

Montag	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

im Sekretariat ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hellingen, Hauptstraße 8, 98663 Hellingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hellingen, den 10.03.2009

gez. Beyer, Robert
Wahlleiter

Hinweis: Die Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bad Colberg-Heldburg; Stadt Ummerstadt und der Gemeinden Westhausen, Schlechtsart und Schweickertshausen erfolgt jeweils durch Anschlag an der (den) Veranstaltungstafel(n) sowie in der nächsten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes der VG „Heldburger Unterland“.

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Meiningen, 03.03.2009

Az.: 3-8-142

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), wird das Bodenordnungsverfahren „**Stallanlagen Streufdorf**“, Landkreis Hildburghausen, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Gemeinde Straufhain werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Eine Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Bodenordnungsgemeinde Straufhain, Obere Marktstraße 3, der angrenzenden Gemeinde Gleichamberg, Neuer Weg 8, der angrenzenden Stadt Bad Rodach, Markt 1, sowie für die angrenzende Gemeinde Westhausen und die angrenzenden Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertiggestellt und der Katasterbehörde übergeben worden. Das Kataster ist bereits berichtigt.

Gemeinschaftliche Anlagen sind nicht erstellt worden.

Die Geldleistungen erfolgten zwischen den Beteiligten. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 22.01.2009 ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Straufhain werden eine Ausfertigung der Zuteilungskarte, eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses Neuer Bestand und eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst. Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1

98617 Meiningen

Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen

PF 10 06 53

98606 Meiningen

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Knut Rommel**

(Dienstsiegel)

Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Meiningen, den 05.02.2009

Freiwilliges Landtauschverfahren „Heldburg Flüssigdüngerlager/Güllefeldlager“

Az.: 3-6-0097

Öffentliche Bekanntmachung

Im freiwilligen Landtauschverfahren Heldburg Flüssigdüngerlager/Güllefeldlager, Landkreis Hildburghausen, ist mit Datum vom 05.02.2009 der Änderungsbeschluss Nr. 1 erlassen worden.

Zum Verfahrensgebiet wurden zugezogen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:
Heldburg	-	2568 und
Gellershausen	-	865.

Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an o.g. Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.g. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez. **Tautenhahn**

(Dienstsiegel)

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Informationen der VG „Heldburger Unterland“ und der Mitgliedsgemeinden

Am 22. März 2009

12. Ostereiermarkt in Heldburg

Der Heldburger Ostereiermarkt, der in diesem Jahr schon zum 12. Mal stattfindet, erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Neu in diesem Jahr ist der Ort des Marktes.

Am 22. März 2009 von 10 00 Uhr bis 17.00 Uhr wird es im **Mehrgenerationenhaus Heldburg**

Ostern vor dem eigentlichen Osterfest geben, zumindest was die Dekoration betrifft.

Die Besucher erwarten wieder liebevoll gefertigte österliche Dekorationen und vor allem Ostereier, die in verschiedenen Techniken farbenfroh gestaltet wurden.

Dabei handelt es sich nicht nur um das „gewöhnliche Hühnerei“, sondern auch die Eier von Wachteln, Gänsen oder Enten sind hier zu finden.

Der Ostereiermarkt bietet also alles was Ostern zu einem bunten Fest werden lässt.

Wahre Kunstwerke, ob bemalt, gestickt oder in Wachstechnik gestaltet, kann man nicht nur bewundern sondern auch kaufen. Aber auch selbst gebastelte Dekorationsgegenstände, vom Osterhasen aus Heu bis hin zu filigranen Laubsägearbeiten sind hier zu finden.

Manch Einer besucht den Ostereiermarkt auch nur, um sich Anregungen für die Osterdekoration im eigenen Heim zu holen und davon gibt es am 22. März 2009, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus Heldburg, wirklich genug.

Also merken Sie sich dieses Datum vor, ein Besuch lohnt sich in jedem Fall.

A. T.



Stadt Ummerstadt informiert:

Die Stadt Ummerstadt hat eine Sozialwohnung im Gebäude Marktplatz 12 in Ummerstadt ab **01.03.2009** zu vermieten. Hierfür bedarf es der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines.

Wohnungsangaben:

Größe: 34,33 qm (2 Zimmer/ 1 Küche/ 1 Bad/WC / 1 Flur)
Lage: Obergeschoss - rechts

Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Stadt Ummerstadt (03 68 71 - 21 806) richten.

Gemeinde Hellingen

Einladung

**Informationsveranstaltung Europawettbewerb
"Entente Florale"**

In Vorbereitung des Europawettbewerbes im Sommer diesen Jahres laden wir hiermit alle interessierten Bürger zu einer Informationsveranstaltung

**am Donnerstag, 19.03.2009, 19.30 Uhr,
Gaststätte Beyersdorfer,**

ein.

Anwesend wird auch das Jurymitglied und Generalsekretär der Europakommission "Entente Florale", Dr. Lutz Wetzlar, sowie Dr. Rüdiger Kirsten, Vorsitzender der europäischen und deutschen Jury "Entente Florale" sein.

Die Veranstaltung dient als Auftakt in Vorbereitung des Wettbewerbs. Über eine rege Teilnahme und großes Interesse würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

**Axel Beyer
Bürgermeister**

**Rainer Frank
Ortsbürgermeister**

**Andere Informationen
und Mitteilungen**

Stadt Ummerstadt:

Kino für Kinder:

Am Samstag, 14.03.09, um 16.00 Uhr zeigen wir den Film
„Hände weg von Mississippi“

Die zehnjährige Emma verbringt ihre Sommerferien alljährlich bei Oma Dolly auf dem Land. Nach dem Tod des Hausherrn erbt sein Neffe den Hof und will alles verkaufen. In letzter Minute kaufen Emma und Dolly das Pferd Mississippi und retten es damit vor dem Pferdemetzger. Doch der Neffe will aus irgendeinem Grund das Pferd Mississippi zurück und versucht mit List und Tücke an den Kaufvertrag zu kommen.

Öffnungszeiten Internet-Café:

MO	08.00 - 11.30 Uhr und 18.00 - 20.00 Uhr
DI	08.00 - 11.30 Uhr
MI	08.00 - 11.30 Uhr
DO	08.00 - 11.30 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Donnerstags können in der Zeit von 16.00 - 18.00 Uhr Bücher ausgeliehen werden.

Kirchliche Termine:

Freitag, 13.03.09	19.00 Uhr Bibelwoche
Donnerstag, 19.03.09	14.30 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus
Sonntag, 22.03.09	17.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Vorankündigung:

Thüringisch-Fränkisches Kirmesspektakel am 03.05.2009 in Ummerstadt

Am Sonntag, den 03.05.2009 findet in Ummerstadt auf dem Marktplatz in der Zeit von 13.00 - 17.00 Uhr das Thüringisch-Fränkische Kirmesspektakel statt.

Vor 99 Jahren war die „Thüringer Kirmes“ eine der Attraktionen der Weltausstellung 1910 in Brüssel. Sie zeigt das bunte Kirmestreiben auf dem Marktplatz einer thüringisch-fränkischen Kleinstadt. Die lebensecht wirkenden Figuren und die anheimelnde Kulisse mit mainfränkischen Fachwerkhäusern erregten schon damals die Bewunderung der Besucher der Weltausstellung. Die „Thüringer Kirmes“ ist im Deutschen Spielzeugmuseum in Sonneberg zu sehen.

Der Kirmes- und Karnevalsverein Steinach hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Darstellung mit lebenden Figuren nachzustellen. Die Kirmes beinhaltet ca. 65 Personen, Pferd, Kamel, Karussell, Schießbuden, Losbuden, Puppenmacherwerkstatt usw. Der Marktplatz bzw. der historische Stadtkern von Ummerstadt mit seinen Fachwerkhäusern bietet hierfür die passende Kulisse.

Die Vereine der Stadt werden die Versorgung der Besucher und Schaulustigen für dieses Spektakel übernehmen.

Dem Deutschen Spielzeugmuseum Sonneberg ist jede finanzielle Unterstützung zum Erhalt und zur Restaurierung der „Thüringer Kirmes“ willkommen.



**Neues aus dem MGH
„Bahnhofstreff“ Heldburg**



Öffnungszeiten:

Montag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	09.00 - 17.00 Uhr

und zu den Veranstaltungen

Veranstaltungen im März 2009 im Überblick

02.03.2009	20.00 Uhr	Computerkurs Erwachsene „Grundlagen PC“
03.03.2009	15.30 Uhr	Sprechtage der Kompetenzagentur
03.03.2009	16.15 Uhr	Computerkurs Kinder
04.03.2009	10.00 Uhr	Krabbelgruppe
04.03.2009	16.15 Uhr	Englischkurs Kinder
05.03.2009	16.00 Uhr	Senioren sport
05.03.2009	18.00 - 19.00 Uhr	Kleiderannahme zum Babybasar
07.03.2009	13.00 - 15.00 Uhr	1. Babybasar im MGH
	18.00 Uhr	Kleiderrückgabe
10.03.2009	16.15 Uhr	Computerkurs Kinder
11.03.2009	10.00 Uhr	Krabbelgruppe

- 17.03.2009**
16.15 Uhr Computerkurs Kinder
- 18.03.2009**
10.00 Uhr Krabbelgruppe
- 18.03.2009**
16.15 Uhr Englischkurs Kinder
- 19.03.2009**
16.00 Uhr Seniorensport
- 22.03.2009**
Ostereiermarkt
- 24.03.2009**
16.15 Uhr Computerkurs Kinder
- 25.03.2009**
10.00 Uhr Krabbelgruppe
- 25.03.2009**
15.00 Uhr Seniorennachmittag mit Kaffee und Kuchen, sowie der Möglichkeit österliche Dekorationen zu gestalten
- 26.03.2009**
10.00 Uhr Frauenfrühstück, dazu sind alle Frauen aus Heldburg und Umgebung recht herzlich eingeladen
- 30.03.2009**
Heute ist unser MGH geschlossen.
Wir fahren zum Moderrationskreistreffen nach Kronach
- 31.03.2009**
16.15 Uhr Computerkurs Kinder

Achtung Aufgepasst!!! Wie bei unseren letzten Busfahrt besprochen wollen wir am 06.04.2009 unsere Osterbrunnenfahrt durchführen.

Die Fahrt führt uns in die fränkische Schweiz und nach Bieberbach wo der größte Osterbrunnen Deutschlands zusehen ist. Abfahrt wird je nach Anmeldung noch rechtzeitig bekanntgegeben. Interessierte melden sich bitte schnellstmöglich bei uns im MGH.

Telefon 036871/52077

Wir haben auf der Veste Heldburg ab 01.04.2009 (oder später) die Stelle des

Zivildienstleistenden

neu zu besetzen.

Die Tätigkeit erstreckt sich überwiegend auf Hausmeister-tätigkeiten im Auftrag der Schlossverwaltung. Eine handwerkliche Ausbildung ist daher gewünscht, aber nicht Voraussetzung.

Bewerbungen unter dem Stichwort „Zivildienst“ bitte an:

Veste Heldburg
z.H. Schlossverwaltung,
Frau Schmidt-Danisch
Burgstraße 215
98663 Bad Colberg-Heldburg

Telefonische Auskünfte erteilt die Schlossverwaltung unter 036871 - 30 330 bzw. der Förderverein Veste Heldburg e.V. (03 68 71 - 21 21 0).

Rückblick und Ausblick - Die Initiative Rodachtal lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung

Viel Arbeit, spannende Projekte und neue Aufgaben liegen auch in diesem Jahr vor den Mitstreitern der Initiative Rodachtal e.V. Am 20. März 2009 laden Vorstand und Regionalmanagement zur jährlichen Mitgliederversammlung, geben Auskunft über anstehende Projekte und legen Rechenschaft über das vergangene Jahr ab. Neben den formalen Tagesordnungspunkten wie Finanzbericht und Vorstandsentlastung ist das Schwerpunktthema die Tourismusentwicklung im Rodachtal. Marketingausschuss, Steuerungsgruppe und Touristiker der Region fordern eine gemeinsame touristische Vermarktung der Region Rodachtal mit dem Ziel mehr Gäste anzulocken und das Profil der Region zu schärfen. Im Vordergrund sollen dabei touristische Themen stehen, wie Natur- und Aktivtourismus, Ausflugs- und Eventtourismus und Gesundheitsregion Rodachtal. Denkbar ist eine übergeordnete koordinierende Stelle, die die Arbeit der Tourismusvereine und Touristinformationen aufeinander abstimmt und zusammenführt. Die Mitgliederversammlung beginnt um 17 Uhr in der Sprudelhalle der Reha-Klinik in Bad Colberg. Alle interessierten Bürger, auch Nichtmitglieder, sind herzlich eingeladen.

Ansprechpartner:
Initiative Rodachtal e.V.
Frank Neumann, Regionalmanager
Tel: 03 61 - 56 6 04 32
Email: ipu@initiative-rodachtal.de
Internet: www.initiative-rodachtal.de

Diakoniekindergarten „Sternschnuppe“ Hellingen



Im Februar diesen Jahres führten wir mit unserem Revierförster Gernot Stürze ein Winterwanderung durch. Nach dem Frühstück gingen wir mit den 3- 6 jährigen zum Mühlberg. In unserem Wagen nahmen wir Kastanien mit, die wir im Herbst gesammelt hatten. Im Wald fütterten wir diese den Tiere und Gernot erzählte uns, wer die am liebsten frisst und zeigte uns auch eine ganz dicke Eiche.

Nach einem kurzen Zwischenstopp, um uns mit warmen Tee und Keksen zu stärken, ging unser Weg über die eisigen Wiesen zurück in den Kindergarten.

Pünktlich zum Mittagessen kamen wir wieder im Kindergarten an und konnten unseren Kleinsten von unserer schönen Wanderung erzählen. Hiermit wollen wir uns bei unserem Revierförster Gernot bedanken, das er sich soviel Zeit für uns genommen hat und dieser Vormittag zu einem schönen Erlebnis wurde.



Des weiteren möchten wir Einwohner zu unserem Kindergartenfest am Sonntag, den 10. Mai 2009 um 14.00 Uhr in unseren Kindergarten einladen.

Wir freuen uns über Euer Kommen!



Die Sternschnuppenkinder und das Erzieherteam

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rieth:

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rieth ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Rieth wird
am 17. April 2009 ab 19.30 Uhr

im Saal der Gaststätte Beyersdorfer in Rieth durchgeführt. Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen) deren Eigentum zu den bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung;
- Jagdessen;
- Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung;
- Kassenbericht und Abschluss des Jagdjahres 2008;
- Beschlüsse zu Anträgen über die Verwendung des Reinertrages aus den Jagdpachteinnahmen 2009;
- Beschlussfassung zur beantragten Verlängerung der Pachtverträge zu den einzelnen Jagdbögen (Anträge der jeweiligen Jagdpächter vorliegend und
- Informationen durch die Jagdpächter, Grundholde und Mitglieder des Jagdvorstandes.

Rieth/Albingshausen, den 03.03.2009

gez. **Pappe**
Jagdvorsteher

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

in Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

am 02.04. zum 67. Geburtstag Herr Och, Herbert
am 04.04. zum 72. Geburtstag Herr Volt, Klaus
am 09.04. zum 69. Geburtstag Herrn Freiburger, Dieter
am 16.04. zum 68. Geburtstag Frau Winkelmann, Edda
am 17.04. zum 81. Geburtstag Herrn Leutheußer, Horst

in Bad Colberg-Heldburg OT Einöd

am 24.04. zum 85. Geburtstag Frau Podarschil, Elisabeth

in Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

am 03.04. zum 79. Geburtstag Herr Hanff, Walter
am 04.04. zum 88. Geburtstag Frau Baurath, Rosa
am 08.04. zum 79. Geburtstag Frau Hanff, Herma
am 20.04. zum 76. Geburtstag Frau Hanff, Grete
am 20.04. zum 69. Geburtstag Frau Hoffmann, Inge
am 21.04. zum 77. Geburtstag Herr Herr, Georg
am 21.04. zum 66. Geburtstag Frau Hoffmann, Trude
am 21.04. zum 81. Geburtstag Herr Weiler, Gotthold
am 24.04. zum 70. Geburtstag Frau Steigmeier, Rosmarie
am 25.04. zum 86. Geburtstag Herr Wachenschwanz, Günther

in Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

am 01.04. zum 69. Geburtstag Herr Bähr, Manfred
am 06.04. zum 86. Geburtstag Herr Fleischmann, Franz
am 06.04. zum 86. Geburtstag Frau Paschold, Charlotte
am 10.04. zum 78. Geburtstag Frau Vorwerk, Irmgard
am 11.04. zum 80. Geburtstag Herrn Andreas, Leonhard
am 11.04. zum 89. Geburtstag Frau Schreiber, Else
am 13.04. zum 65. Geburtstag Herrn Schaly, Gerhard
am 14.04. zum 83. Geburtstag Frau Kreins, Ilse
am 15.04. zum 71. Geburtstag Herr Hahnel, Erhart
am 15.04. zum 77. Geburtstag Frau Kunkel, Margot
am 16.04. zum 70. Geburtstag Frau Schilder, Ute
am 19.04. zum 77. Geburtstag Frau Scholz, Elsa
am 24.04. zum 66. Geburtstag Frau Arnold, Barbara
am 25.04. zum 69. Geburtstag Frau Höllein, Christa
am 25.04. zum 70. Geburtstag Frau Schurg, Ingrid
am 28.04. zum 73. Geburtstag Frau Roese, Gerda
am 28.04. zum 82. Geburtstag Herrn Stoll, Wilhelm

in Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

am 27.04. zum 65. Geburtstag Herr Heerdt, Bernd
am 28.04. zum 69. Geburtstag Frau Wirsching, Renate

in Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

am 13.04. zum 65. Geburtstag Frau Juch, Gisela
am 14.04. zum 66. Geburtstag Herrn Mitschke, Reinhard
am 18.04. zum 68. Geburtstag Frau Krieg, Marlene
am 19.04. zum 70. Geburtstag Herrn Juch, Oswald
am 23.04. zum 73. Geburtstag Frau Greußlich, Gerda
am 28.04. zum 80. Geburtstag Frau Fischer, Ottilie

in Gompertshausen

am 04.04. zum 85. Geburtstag Frau Büttner, Johanna
am 06.04. zum 70. Geburtstag Frau Menzel, Annaliese
am 07.04. zum 73. Geburtstag Herrn Menzel, Werner
am 10.04. zum 72. Geburtstag Frau Grützner, Erika
am 11.04. zum 78. Geburtstag Herrn Köhler, Hubert
am 22.04. zum 65. Geburtstag Herrn Rohde, Wienfried
am 24.04. zum 79. Geburtstag Frau Staffel, Herta
am 26.04. zum 69. Geburtstag Herr Brachmann, Horst
am 28.04. zum 77. Geburtstag Frau Vieweg, Susanna
am 29.04. zum 80. Geburtstag Herrn Leipold, Werner
am 29.04. zum 70. Geburtstag Herrn Roth, Horst

in Hellingen

am 06.04. zum 69. Geburtstag Frau Scheller, Helga
am 08.04. zum 72. Geburtstag Frau Schmidt, Ursula
am 14.04. zum 72. Geburtstag Herrn Scheller, Edgar
am 17.04. zum 77. Geburtstag Herrn Ender, Egon
am 18.04. zum 91. Geburtstag Frau Schmidt, Meta
am 27.04. zum 72. Geburtstag Frau Sommer, Luise
am 28.04. zum 74. Geburtstag Frau Städler, Walburga

in Hellingen OT Albingshausen

am 21.04. zum 87. Geburtstag Frau Beyer, Erna
am 26.04. zum 80. Geburtstag Frau Rohrmann, Helga

in Hellingen OT Poppenhausen

am 15.04. zum 80. Geburtstag Herrn Leuthäuser, Oskar
am 16.04. zum 76. Geburtstag Frau Bühling, Brigitte
am 16.04. zum 74. Geburtstag Herrn Götz, Bruno

in Hellingen OT Rieth

am 01.04. zum 81. Geburtstag Herr Schäfer, Helmut
am 02.04. zum 70. Geburtstag Herr Mausolf, Horst
am 03.04. zum 73. Geburtstag Herr Deckert, Richard
am 04.04. zum 77. Geburtstag Herr Ritzmann, Willi
am 11.04. zum 77. Geburtstag Frau Rottenbacher, Leni
am 28.04. zum 69. Geburtstag Frau Gutermuth, Helga
am 30.04. zum 83. Geburtstag Herrn Hoch, Alfred

in Schlechtsart

am 11.04. zum 70. Geburtstag Frau Schulz, Ingrid

in Schweickershausen

am 25.04. zum 70. Geburtstag Herr Prediger, Friedrich
am 25.04. zum 69. Geburtstag Herr Städler, Horst

in Ummerstadt

am 02.04. zum 68. Geburtstag Herr Schubert, Helmut
am 03.04. zum 80. Geburtstag Herr Jäger, Carl-Heinz
am 15.04. zum 76. Geburtstag Herr Schubert, Peter
am 18.04. zum 80. Geburtstag Frau Fischer, Ingeborg
am 23.04. zum 84. Geburtstag Herr Stelzner, Herbert
am 26.04. zum 69. Geburtstag Herr Reißerweber, Peter

in Westhausen

am 12.04. zum 81. Geburtstag Frau Wiegand, Ingeburg
am 13.04. zum 66. Geburtstag Herr Culmbacher, Hans
am 13.04. zum 67. Geburtstag Frau Neundorf, Veronika
am 15.04. zum 66. Geburtstag Herr Rose, Manfred
am 15.04. zum 71. Geburtstag Herr Sevin, Herward
am 21.04. zum 74. Geburtstag Frau Hanff, Hella
am 26.04. zum 78. Geburtstag Herr Sondhauß, Lothar

„Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger

Osel, Sarah
 Heerdt, Nele Sophie
 Schappach, Amy Sophie
 Knopf, Joshua
 Mayer, Lieselotte
 Schwamm, Alina
 Schild, Valentin
 Schubart, Lotta

Rieth
 Heldburg
 Ummerstadt
 Westhausen
 Heldburg
 Holzhausen
 Rieth
 Gellershausen



Anzeigenteil

Sie werden das **Kind**
 schon schaukeln.

Mit einer **Geburt**sanzeige
 im Amtsblatt.



Jedes neue Brautkleid 298 €

Wählen Sie aus über 200 vorrätigen Marken-Brautkleidern Ihr Traummodell. Große Auswahl an passendem Zubehör. Auch der Bräutigam und die Brautgesellschaft können bei uns ausgestattet werden.

www.hochzeitsmaxx.de

Termin u. Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung unter 01522-9220999



Ab Juni 2008

Ferienwohnungen am Hafen Malchow

• 3 x Wohntyp A:

45 m² mit Balkon
 2 Personen (Aufbettung möglich)
 Kombiniertes Wohn-/Schlafraum
 Einbauküche
 Bad mit Wanne / WC
 TV / Radio

• 3 x Wohntyp B:

90 m² auf 2 Etagen mit 2 Balkonen
 4 Personen (Aufbettung möglich)
 2 Schlafzimmer im Obergeschoss
 1 Wohnraum im Untergeschoss
 Einbauküche
 Bad mit Wanne / WC
 TV / Radio

ebenfalls vorhanden:

• Tiefgarage • Bootsanleger

www.malchower-hafen.de

Buchen Sie Ihre **Ferienwohnung** über www.falk-seehotels.de

Buchung und **Vermietung** auch

unter Telefon: **03 99 32.16 70**

